

05.09.23**Antrag
des Freistaates Bayern**

Entschließung des Bundesrates zur Abschaffung und Erleichterung bürokratischer Hemmnisse für KMU

Der Bayerische Ministerpräsident

München, 5. September 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird die als Anlage beigefügte

Entschließung des Bundesrates zur Abschaffung und Erleichterung
bürokratischer Hemmnisse für KMU

mit dem Antrag übermittelt, dass der Bundesrat diese fassen möge.

Es wird gebeten, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 GO BR auf die Tagesordnung der 1036. Sitzung am 29. September 2023 zu setzen und anschließend den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Markus Söder

Entschließung des Bundesrates zur Abschaffung und Erleichterung bürokratischer Hemmnisse für KMU

Der Bundesrat möge folgende Entschließung fassen:

1. Der Bundesrat stellt fest, dass kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit einer Vielzahl von Regelungen und Vorschriften aus verschiedenen Rechtsbereichen konfrontiert sind, die in der Summe eine starke Belastung verursachen und diese Unternehmen vor besonders große Herausforderungen stellen. KMU sind in besonderer Weise Motor und Rückgrat unserer Volkswirtschaft. Gerade angesichts aktueller wirtschaftlicher Umbrüche wird der Bund deshalb gebeten, weitere Entlastungen umzusetzen, um den KMU Freiräume zu geben.
2. Deshalb fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, unverzüglich zu prüfen,
 - ob und wie für die wesentlichen Vertragsbedingungen von Arbeitsverträgen die Textform zugelassen und das bisherige Schriftformerfordernis (§ 2 Abs. 1 S. 3 NachwG, § 2 Abs. 1 S. 1 und S. 2 NachwG) gestrichen werden kann;
 - ob und wie ein automatischer Versand der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an Arbeitgeber ermöglicht und es dem Arbeitgeber so erspart werden kann, diese in jedem Einzelfall selbst bei den Krankenkassen abrufen zu müssen;
 - ob und wie Erleichterungen im Zusammenhang mit der Lizenzierung von Verpackungen insbesondere für KMU geschaffen werden können, etwa in der Form, dass statt den Handwerksbetrieben nur derjenige Unternehmer, der die Verpackung (ohne Ware) erstmals in den Verkehr bringt, zur Registrierung, Mengenmeldung und Systembeteiligung verpflichtet wird;
 - wie auf EU-Ebene für eine bürokratiearme Ausgestaltung der EU-Verpackungsverordnung, insbesondere für die Schaffung wirksamer Ausnahmen für KMU, erreicht werden kann; insoweit stellt der Bundesrat fest, dass der Verordnungsvorschlag eine Reihe neuer und komplexer Dokumentations- und Zertifizierungspflichten insbesondere für KMU mit beträchtlichen Bürokratiekosten etabliert, und hält es für erforderlich, dass die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit dieser Pflichten kritisch überprüft wird;
 - ob und wie eine Bagatellgrenze bei der Belegpflicht nach § 146a Abs. 2 AO für die Belegausgabe eingeführt werden kann, um die Ausgabe von Belegen bei Beträgen von bis zu 15 € und damit sowohl die damit verbundene Arbeit wie den damit verbundenen Müll zu vermeiden;
 - ob und wie die Gefährdungsbeurteilung nach der Betriebssicherheitsverordnung nach Anschaffung eines neuen Arbeitsmittels abgeschafft werden kann – zumindest für KMU;
 - ob und wie unter Nutzung der europarechtlich gerade für KMU eröffneten Spielräume eine Ausnahme von der Arbeitszeiterfassung für KMU geschaffen werden kann, nach der auf die Arbeitszeitdokumentation verzichtet werden kann, wenn die Arbeitszeit bereits in Dienstplänen oder im Arbeitsvertrag erfasst ist;

- ob und wie eine häufigere Rotation und Anhebung der Schwellenwerte bei statistischen Meldepflichten vorgesehen werden kann;
 - ob und wie die Erhebungen statistischer Daten wirksam beschränkt werden können, sodass die nötigen Angaben von den Betriebsinhabern möglichst ohne zusätzlichen Rechercheaufwand ermittelt werden können;
 - wie erreicht werden kann, dass sich aus § 21 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 1 Nr. 2 StVG und § 31 Abs. 2 StVZO nicht mittelbar eine faktische Führerscheinkontrollpflicht für Arbeitgeber ergibt;
 - ob und wie die Ausnahmen von der Pflicht zur Erstellung eines Verarbeitungsverzeichnisses in Art. 30 DSGVO tatsächlich so ausgestaltet oder gehandhabt werden können, dass sie für KMU praktisch wirksamer werden; insbesondere bedarf der missverständliche Begriff der „nicht nur vorübergehenden Verarbeitung“ einer Klarstellung;
 - ob und wie bei risikoarmen Verarbeitungsprozessen, insbesondere für KMU, Erleichterungen bei den Informationspflichten nach Art. 13, 14 DSGVO geschaffen werden können und sich auf EU-Ebene für eine Überarbeitung stark zu machen;
 - ob oder inwieweit die Pflicht zur Bestellung betrieblicher Datenschutzbeauftragter nach § 38 Abs. 1 S. 1 BDSG aufgehoben werden kann.
3. Der Bund wird aufgefordert, den möglichst umgehenden Vollzug der § 139a der Abgabenordnung sowie des Unternehmensbasisregistergesetzes sowie die möglichst sofortige Vergabe der entsprechenden Identifikationsnummern durch die zum Vollzug aufgeforderten Bundesbehörden (Bundeszentralamt für Steuern bzw. Statistisches Bundesamt) sicherzustellen.
 4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, die Anwendung der „one in, two out“-Regelung auf das Bundesrecht umzusetzen.
 5. Die Bundesregierung wird gebeten, dem Bundesrat über ihre Prüfung zu den oben genannten Punkten zu berichten.

Begründung:

Zu 1.:

Betriebe empfinden die in den letzten Jahren entstandene Bürokratielast mittlerweile als erdrückend. Gerade vor dem Hintergrund aktueller Ereignisse wie erheblich gestiegenen Energie-, Rohstoff- und Personalkosten, Inflationsentwicklung und Fachkräftemangel kommt dem Abbau von Aufgaben und damit einer Entlastung und Stärkung von Unternehmen besondere Bedeutung und Dringlichkeit zu. Entscheidend ist vor allem die Gesamtmenge der von KMU in der Praxis zu beachtenden und umzusetzenden Bestimmungen und Auflagen. Denn, während große Unternehmen regelmäßig über eine eigene Rechts- und Personalabteilung verfügen, die viele dieser Aufgaben wahrnehmen können, muss sich bei KMU meist der Inhaber selbst in jedem Einzelfall der Einhaltung dieser Bestimmungen widmen. Hier muss deutlich reduziert werden.

Zu 2.:

- KMU dürfen nicht über Gebühr durch bürokratische Formerfordernisse belastet werden. Aktuell verpflichtet das Nachweisgesetz (NachwG) den Arbeitgeber, dem Arbeitnehmer eine unterzeichnete Niederschrift der im NachwG genannten wesentlichen Vertragsbedingungen des Arbeitsverhältnisses auszuhändigen. Die elektronische Form ist nach § 2 Abs. 1 Satz 3 NachwG ausgeschlossen. Und dass, obwohl die europarechtliche Arbeitsbedingungenrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/1152 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union) kein Schriftformerfordernis vorsieht, Art. 3 der Arbeitsbedingungenrichtlinie ausdrücklich auch auf die elektronische Form verweist und andere EU-Staaten die Textform ausreichen lassen. Auch das deutsche Recht sieht eine grundsätzliche Formfreiheit für Arbeitsverträge vor (kein Schriftformerfordernis im Sinne des § 126 BGB). Der Bund ist hier ohne Not über den europäischen Rahmen hinausgegangen und bereitet KMU dadurch bürokratische Hürden.

Nach alledem sollte eine Einführung der Schriftform für Arbeitsverträge durch die Hintertür verhindert und das Schriftformerfordernis (§ 2 Abs. 1 Satz 1 NachwG) sowie das Verbot der elektronischen Form (§ 2 Abs. 1 Satz 3 NachwG) gestrichen werden. Hierdurch würden spürbare Erleichterungen für die Arbeitswelt, insbesondere aber für KMU, in den Bereichen Entbürokratisierung und Digitalisierung geschaffen.

In der Konsequenz müsste auch die entsprechende Bußgeldvorschrift, die ein Bußgeld von bis zu zweitausend Euro bei Nichteinhaltung des Schriftformerfordernisses vorsieht, gestrichen werden.

- Seit dem 1. Januar 2023 ist der Arbeitgeber zum eigenständigen Abruf der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU-Bescheinigung) bei den Krankenkassen verpflichtet. Dies stellt insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) eine unzumutbare Belastung dar. Denn, während große Unternehmen regelmäßig über eine eigene Rechts- und Personalabteilung verfügen, die diese Aufgabe wahrnehmen können, muss bei KMU meist der Inhaber selbst in jedem Einzelfall den Abruf vornehmen. Gerade bei längeren Erkrankungen führt dies zu einem nicht mehr leistbaren Aufwand, da jede AU-

Bescheinigung (Erstbescheinigung, 1. Folgebescheinigung, 2. Folgebescheinigung usw.) vom Arbeitgeber einzeln beantragt und abgerufen werden muss. Deshalb sollte die Vorschrift je nach Betriebsgröße gestaffelt und für kleinere Betriebe ausgesetzt werden.

- Mit der jüngsten Novelle des VerpackG hat der Bundesgesetzgeber die Registrierungspflichten im Verpackungsregister LUCID ausgeweitet. Hersteller von mit Waren gefüllten Verpackungen sind verpflichtet, diese im Verpackungsregister zu registrieren. Eine solche Lizenzierung über ein „duales System“, d.h. über einen Vertrag mit einem Systembetreiber mit Entrichtung einer Entsorgungsgebühr, ist für alle Verpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen (z.B. Versand- und Verkaufsverpackungen) verpflichtend. Die Registrierungspflicht gilt dabei auch für Letztvertreiber von sog. Serviceverpackungen (z.B. Papiertüten, Bäckertüten, Kaffee-to-go-Becher, Geschenkpapier) und zwar selbst dann, wenn der Vorvertreiber die Verpackungen bereits lizenziert hat – eine überflüssige bürokratische Doppelerfassung.

Die Registrierungs- und Lizenzierungspflicht ist für die KMU mit einem hohen bürokratischen Aufwand verbunden. Eine erhebliche Erleichterung für die Handwerksbetriebe wäre es, die Registrierungs- und Lizenzierungspflicht auf den Hersteller zu beschränken, der die Verpackung erstmals in den Verkehr bringt und Unternehmen, die ausschließlich vorlizenzierte Serviceverpackungen verwenden, von der Registrierungspflicht im Verpackungsregister LUCID auszunehmen.

- Die geplante EU-Verpackungsverordnung befindet sich derzeit in der Abstimmung. Für alle Unternehmen, die grenzüberschreitend handeln, ist die Schaffung eines einheitlichen Regelwerks im Grundsatz zu begrüßen. Die geplante Regelung wird aber nach derzeitigem Stand zu erheblichen Berichtspflichten und damit zu überbordenden bürokratischen Belastungen für KMU führen. Hierauf hat der Bundesrat bereits mit Beschluss vom 12. Mai 2023 (BR-Drs. 89/23) hingewiesen und vom Bund gefordert, sich etwa durch die Angleichung von legaldefinierten Begrifflichkeiten für vollzugsfreundliche Regelungen einzusetzen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die vorgesehenen Ausnahmen, die insbesondere KMU entlasten sollen, auch für viele Handwerksbetriebe greifen. Der Bund muss sich hier weiterhin für eine bürokratiearme Ausgestaltung der EU-Verpackungsverordnung einsetzen. Es bedarf insbesondere einer klaren und übersichtlichen Struktur der Verordnung und einer kritischen Überprüfung der Dokumentations- und Zertifizierungspflichten der Wirtschaftsakteure (schließt auch die Pflichten von Klein- und Kleinstunternehmen mit ein).
- Die Belegpflicht betrifft seit 1. Januar 2020 alle Unternehmer, die ihre Einnahmen mit einem elektronischen Kassensystem erfassen. Nach § 146a Abs. 2 AO sind alle Unternehmer zur Ausgabe eines Belegs über einen aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfall im Sinne von § 146a Abs. 1 Satz 1 AO verpflichtet. Bei einem Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen können die Finanzbehörden aus Zumutbarkeitsgründen zwar von der Belegpflicht befreien. Aufgrund des ausdrücklichen gesetzlichen Verweises auf § 148 AO wird hierfür nach der bundeseinheitlich geltenden Verwal-

tungsauffassung aber eine sachliche oder persönliche Härte im Einzelfall gefordert. Bürokratische Belastungen wie z.B. erhöhter Kosten- und Zeitaufwand, die sich für eine Vielzahl von Unternehmern ergeben, werden nicht als ausreichend angesehen. Gleiches gilt für Umweltaspekte.

Notwendig ist daher eine bundesgesetzliche Regelung, um eine unbürokratische und flexible Befreiung von der Belegausgabe in den dafür vorgesehenen Fällen sicherzustellen, die insbesondere KMU entlastet. Gleichzeitig soll die bestehende Rechtsunsicherheit vermindert und die Finanzämter im Interesse der Entbürokratisierung von der Prüfung jedes Einzelfalles entlastet werden. Dies kann durch eine gesetzliche Kleinbetragsregelung erreicht werden, in der die Belegausgabepflicht beim Verkauf von Waren an eine Vielzahl von unbekanntenen Personen auf Geschäfte beschränkt wird, bei denen der Kaufpreis einschließlich Umsatzsteuer 15 € übersteigt. Denn gerade bei Kleinbeträgen hat ein Kunde kein Interesse an der Mitnahme des Beleges, so dass die überwiegende Zahl der Kassenbons direkt in den Müll entsorgt wird. Es wird damit unnötiger Aufwand für die Unternehmen erzeugt, ohne dass es zu der gewünschten Wirkung eines erhöhten Entdeckungsrisikos für Schwarzgeschäfte kommt. Zudem soll die Belegausgabepflicht dahingehend abgeändert werden, dass eine Belegausgabe nur auf Verlangen des Kunden zu erfolgen hat. Der Bund sollte die Belegpflicht generell überall dort streichen, wo sie nicht zur Erhöhung der Steuerehrlichkeit beiträgt. Dies gilt für unbare Geschäfte, bei denen eine Nachverfolgbarkeit von Geschäftsvorfällen ohnehin gegeben ist.

- Betriebsinhaberinnen und -inhaber müssen für jedes neue Arbeitsmittel, das sie anschaffen, nach § 3 Abs. 1 BetrSichV vor dessen Verwendung eine Gefährdungsbeurteilung abgeben und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen ableiten. Dies gilt auch für Maschinen mit einer CE-Kennzeichnung, durch die Hersteller die Konformität mit den bestehenden europäischen Normen und Regelwerken bestätigen. Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung bedeutet für Betriebsinhaberinnen und -inhaber, vor allem bei Kleinst- und Kleinbetrieben ohne spezialisierte Verwaltungskräfte, einen hohen zeitlichen Aufwand. Hier gilt es Abhilfe zu schaffen, zumindest aber sollte eine Ausnahme für KMU geschaffen werden.
- Die wöchentliche schriftliche Dokumentation der Arbeitszeit nach § 17 MiLoG ist für Betriebsinhaberinnen und -inhaber von KMU belastend. Zur überflüssigen bürokratischen Förmerei verkommt diese Dokumentationspflicht dann, wenn die Arbeitszeit ohnehin bereits in Dienstplänen oder im Arbeitsvertrag erfasst ist. § 17 MiLoG sollte daher dahingehend geändert werden und die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales geplante Regelung zur Arbeitszeiterfassung so gestaltet werden, dass KMU von einer generellen Arbeitszeiterfassung ausgenommen werden und eine Arbeitszeitdokumentation entfällt, wenn die Arbeitszeiten bereits schriftlich in Dienstplänen erfasst sind oder die Arbeitszeiten bereits vertraglich festgelegt ist und die tatsächlich geleistete Arbeitszeit davon nicht abweicht. Die Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 14. Mai 2019, Rechtssache C-55/18) lässt dem Bund Spielraum, die Ausgestaltung der Arbeitszeiterfassung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Tätigkeitsbereichs, der Eigenheiten und der Größe der betroffenen Unternehmen zu regeln. Im Interesse der KMU gilt es, diesen Spielraum auch zu nutzen – und nicht durch kleinteilige und europarechtlich nicht gefor-

derte Regelungen bürokratische Hürden aufzustellen, die es KMU im nationalen und internationalen Wettbewerb unnötig schwer machen und den Wirtschaftsstandort Deutschland weiter schwächen, statt ihn zu fördern.

- Insbesondere um Kleinst- und Kleinbetriebe zu entlasten, sollte bei statistischen Meldepflichten eine häufigere Rotation stattfinden. Das statistische Erhebungsprogramm sollte daraufhin überprüft werden, ob Schwellenwerte angehoben und häufigere Rotationen bei kleineren und mittleren Betrieben durchgeführt werden können, ohne die Aussagekraft amtlicher Statistiken zu verringern. Hierdurch könnte der nicht unerhebliche Zeitaufwand gleichmäßiger unter den KMU verteilt werden.
- Datenübermittlungen im Zusammenhang mit Wirtschaftsstatistiken bedeuten für Betriebsinhaberinnen und -inhaber oftmals großen Erhebungsaufwand – insbesondere Angaben zu den Material- und Warenbeständen oder dem Material- und Wareneingang. Eine Beschränkung der Datenübermittlung auf Informationen, die aus der Betriebssoftware abgeleitet werden können, wie Angaben zu Mitarbeiterzahlen, Umsatz, Investitionen oder Lohnsummen, würde insbesondere für Kleinst- und Kleinbetriebe eine erhebliche zeitliche Entlastung bedeuten. Relevante Informationen gingen durch eine solche Ausnahmeregelung nicht vollständig verloren, da sie von größeren Betrieben mit mehr (Verwaltungs-)Personal weiterhin übermittelt würden.
- Eine halbjährliche Führerscheinkontrollpflicht des Arbeitgebers ist als solche zwar nicht gesetzlich geregelt, aber mittelbare Folge gesetzlicher Regelungen. Nach § 21 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 1 Nr. 2 StVG macht sich ein Arbeitgeber strafbar, wenn er als Halter eines Fahrzeugs das Fahren ohne Fahrerlaubnis durch seine Arbeitnehmer zulässt, wobei fahrlässiges Handeln ausreicht. Nach § 31 Abs. 2 StVZO handelt außerdem derjenige ordnungswidrig, der zulässt, dass eine nicht geeignete Person ein Fahrzeug in Betrieb nimmt. Ein Arbeitnehmer ist insbesondere dann nicht zum Betrieb eines Fahrzeugs geeignet, wenn er keine Fahrerlaubnis hat. Obwohl die Rechtsprechung bei den Anforderungen an die Kontrolle der Fahrerlaubnis durch die jeweiligen Arbeitgeber großzügig ist und es an sich genügen ließe, dass der Führerschein nur zu Beginn der Arbeitstätigkeit vorgelegt wird (es sei denn, konkrete Anhaltspunkte geben Grund zu der Annahme, dass dem Arbeitnehmer zwischenzeitlich die Fahrerlaubnis entzogen wurde oder ein Fahrverbot gegen ihn verhängt worden ist), gibt es Ansichten in der Literatur, die eine mindestens jährliche Kontrollpflicht des Arbeitgebers statuieren. In der Praxis führt dies häufig sogar dazu, dass eine halbjährliche Kontrolle der Fahrerlaubnis für erforderlich erachtet wird, um der fahrlässigen Strafbarkeit als Fahrzeughalter zu entgehen. Der Bund muss diesen Tendenzen entschieden entgegenreten und Klarheit schaffen, um insbesondere die KMU zu entlasten. Denn, während große Unternehmen regelmäßig über eine eigene Rechts- und Personalabteilung oder über Fuhrpark-Disponenten verfügen, die diese Aufgabe wahrnehmen können, muss sich bei KMU meist der Inhaber selbst in jedem Einzelfall die Fahrerlaubnis vorlegen und überprüfen. Es darf keine mittelbar gesetzliche Kontrollpflicht durch die Hintertür geben. Der Bund ist daher gefordert zu prüfen, wie er hinsichtlich der faktischen Führerscheinkontrollpflicht durch eine überfällige Klarstellung Entlastung für KMU schaffen und dem Compliance-Wahn insoweit effektive Grenzen setzen kann.

- Nach Artikel 30 Absatz 5 DSGVO gilt die Pflicht zur Erstellung eines Verarbeitungsverzeichnisses „nicht für Unternehmen oder Einrichtungen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen, es sei denn die von ihnen vorgenommene Verarbeitung birgt ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen, die Verarbeitung erfolgt nicht nur gelegentlich oder es erfolgt eine Verarbeitung besonderer Datenkategorien“. Infolge der Einschränkungen findet die Ausnahmevorschrift, die eigentlich zur Entlastung beitragen soll, auf keinen Betrieb Anwendung, der Arbeitnehmer beschäftigt. Jeder Arbeitgeber verarbeitet zur Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses zwangsläufig bestimmte Gesundheitsdaten (z. B. Fehltage wegen Krankheit) oder die Religionszugehörigkeit zwecks steuerrechtlicher Abrechnungen. Alle verbleibenden Betriebe, die keine Arbeitnehmer beschäftigen, scheitern an dem Ausschlussgrund der „nicht nur gelegentlichen Verarbeitung“. Nach überwiegender Auslegung wird die „gelegentliche Verarbeitung“ im Sinne von „Häufigkeit“ verstanden. Jeder noch so kleine Betrieb verarbeitet jedoch täglich Daten seiner Kunden. Sie verfehlt so ihr Ziel vollends, weshalb der Bund sich hier auf EU-Ebene für eine unbürokratische Lösung oder für einen unbürokratischen Vollzug stark machen sollte.

Die umfassenden Informationspflichten nach Art. 13, 14 DSGVO erweisen sich in der Praxis vielfach als unverhältnismäßig. Angesichts der geringfügigen und alltäglichen Datenverarbeitung durch KMU bspw. im handwerklichen Umfeld ist die Datenverarbeitung nahezu risikofrei. Es ist praxisfern, dass Kunden von Bäckern, Metzgern, Schreibern oder anderen handwerklichen Betrieben Interesse an Informationen wie z.B. der Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung oder der gesetzlichen Lösungsfrist haben. Webseitenbetreiber haben mit hohem Aufwand ihre Datenschutzhinweise an die Anforderungen der DSGVO anpassen müssen. Ein Interesse der Webseitenbesucher an diesen Informationen ist nach Einschätzung aus dem Handwerk aber nicht festzustellen. Im Gegenteil: Die auch aus der DSGVO resultierende Pflicht zur Information über den Einsatz von Cookies stellt beispielsweise für viele Internetnutzer keine Information, sondern eine störende Belästigung bei der Internetnutzung dar. Sie wird regelmäßig schlichtweg unreflektiert weggeklickt, um endlich die eigentlich interessierenden Informationen abrufen zu können. Hier gilt es unbürokratische Lösungen zu finden und die Informationspflichten bei risikoarmen Verarbeitungsprozessen zu vereinfachen.

- Europarechtlich nicht geboten müssen Handwerksbetriebe nach § 38 Abs. 1 Satz 1 BDSG ab 20 Beschäftigten eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten bestimmen, um den Informationspflichten im Rahmen des Datenschutzes nachzukommen. Eine ähnlich weitgehende Benennungspflicht ist in keinem anderen Mitgliedsstaat der EU vorgesehen. Der Bund schafft damit ohne Not bürokratische Hürden für KMU – ein dringend zu beseitigender Wettbewerbsnachteil für den Wirtschaftsstandort Deutschland. Die Verpflichtung, betriebliche Datenschutzbeauftragte zu bestellen, sollte generell entfallen, soweit sie europarechtlich nicht vorgeschrieben ist. Dazu sollte die – europarechtlich nicht gebotene – Vorschrift des § 38 Abs. 1 S. 1 BDSG ersatzlos gestrichen werden.

Zu 3.:

Die Wirtschaftsidentifikationsnummer ist nach § 139a der Abgabgenordnung (AO) bereits geltendes Recht. Das zum Vollzug aufgeforderte Bundeszentralamt für Steuern ist zum Vollzug aufgerufen, vergibt die Nummern allerdings noch nicht. Ähnlich verhält es sich mit dem sog. Unternehmensbasisregister. Das Statistische Bundesamt (Destatis) hat den gesetzlichen Auftrag zum Aufbau dieses Registers erhalten. Das bereits 2021 in Kraft getretene Unternehmensbasisdatenregistergesetz (UBRegG) soll Unternehmen und Verwaltung entlasten. Auch hier sollen durch die Einführung einer bundeseinheitlichen und behördenübergreifenden Identifikationsnummer Unternehmen ihre Stammdaten künftig nur noch einmal gegenüber der Verwaltung angeben („Once-Only“-Prinzip). Beide Bundesbehörden sind mit dem Vollzug der entsprechenden Rechtsgrundlagen in Verzug. Damit wird auch die durch die Identifikationsnummern beabsichtigte Entlastung unnötig verzögert. Der Bund wird daher aufgefordert, den möglichst umgehenden Vollzug der entsprechenden Rechtsgrundlagen sicherzustellen.